

# **Satzung**

Verein zur Pflege der Städtepartnerschaften e.V.  
(Partnerschaftsverein e.V.)

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Pflege der Städtepartnerschaften e.V.", Kurzbezeichnung "Partnerschaftsverein e.V." Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Baden-Baden.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein setzt sich zum Ziel, durch persönliche Kontakte zwischen den Bürgern von Baden-Baden und denen der Partnerstädte die Städtepartnerschaft zu pflegen, zu unterstützen, weiter zu entwickeln und mit seinen Bemühungen zur Verständigung und zum Frieden in Europa beizutragen.

Der Verein richtet sein besonderes Augenmerk auf die Förderung des Jugend-, Kultur- und Sportaustausches.

Der Verein kann im Einzelfall humanitäre Hilfen zu Gunsten von gemeinnützigen Einrichtungen in den Partnerstädten durch Zuschüsse oder durch Entgegennahme und Weiterleitung gesammelter Sachspenden unterstützen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt bleiben Zuschüsse nach allgemeinen Förderrichtlinien.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung eine Frist von einem Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Zielsetzung des Vereins verstösst, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Das Mitglied hat auf Verlangen des Recht, vor der Entscheidung über den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Auf dieses Recht ist es im Aufforderungsschreiben zur Stellungnahme hinzuweisen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres gem. § 14 Satz 3, spätestens jedoch bis zum 31.1. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Neumitgliedschaft ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Aufnahme gem. § 4 Abs. 3 zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Dieser Vorstand wird ergänzt von dem Schriftführer, dem Pressereferenten, dem Jugendreferenten und bis zu sechs Beisitzern, die aus dem Bereich der Politik, der Baden-Badener Vereine und der Kirchen kommen sollen; diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

Der Verein wird rechtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Jahresberichts,
- d) Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11**

### **Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des sitzungsleitenden Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich - möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung im "Badischen Tagblatt" und in den "Badischen Neuesten Nachrichten" (örtl. Tageszeitungen) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter

hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschliesst die Versammlung.

In der Mitgliederversammlung soll Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Massnahmen im laufenden Jahr vorgetragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern in zweijährigem Turnus

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird oder wenn dies im Interesse des Vereins vom Vorstand für erforderlich gehalten wird.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, soweit der laufende Beitrag bezahlt ist und keine Beitragsrückstände bestehen.

Natürliche Personen haben 1 Stimme, juristische Personen 2 Stimmen, soweit 2 Vertreter anwesend sind.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Auf die Dauer eines Wahlganges kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder notwendig. Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht 3/4 der Mitglieder vertreten, so hat nach Ablauf von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese entscheidet über die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

### **§ 14 Kassenführung**

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er führt nachprüfbare Aufzeichnungen über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Kasse ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird vom gewählten Geschäftsführer wahrgenommen. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche wird vom Vorstand durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Baden-Baden, den 18. Juni 2003

